

Migration macht Gesellschaft e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsordnung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen “**Migration macht Gesellschaft e.V.**”

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens im Sinne eines friedlichen und gleichberechtigten Zusammenlebens von Bürger*innen mit und ohne Migrationsbiographien, die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Dies geschieht insbesondere durch:

- die allgemeine und soziale Betreuung politisch, religiös, rassistisch verfolgter Menschen, die in die Bundesrepublik Deutschland geflohen sind.
- und durch die allgemeine und soziale Betreuung von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Bürger*innen mit Migrationsbiographien und ihren Familien, die aufgrund ihrer persönlichen und finanziellen Situation nicht in der Lage sind, ihre kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Interessen in ausreichendem Maße vertreten zu können.

Im Rahmen dieses Zweckes betreut der Verein Mitbürger*innen, die in ihrem Aufenthalts- und Asylstatus Schwierigkeiten haben.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere:

- Hilfestellung beim Umgang mit Behörden
- Vermittlung von Kontakten und Begegnung zwischen Geflüchteten, neu eingewanderten Menschen, Menschen mit und ohne Migrationsbiographien
- durch Informations-, Kultur- und Fachveranstaltungen des Vereins soll die Bevölkerung über die Situation von Menschen mit Migrationsbiographien aufgeklärt werden, um so Stereotypen und Vorurteile abzubauen. Durch diese Veranstaltungen will der Verein einen Beitrag zu gesellschaftlichen Öffnungs- und Entwicklungsprozessen leisten, um im Sinne der Völkerverständigung eine weltoffene, diverse und inklusive Gesellschaft anzustreben.

Ein weiterer Zweck des Vereins ist das Sammeln von Geldern für hilfsbedürftige Menschen bzw. Gruppen in Krisenregionen.

Der Verein bestimmt jeweils eine Person, die die gesammelten Gelder an diese Person/Gruppe(n) weiterleitet und sich dafür verbürgt, dass die Spenden vor Ort für den vom Verein bestimmten Zweck verwendet werden. Diese Person muss dem Verein darüber Rechenschaft ablegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus öffentlichen und privaten Zuschüssen, Erlösen und Teilnahmeentgelten, Spenden und Mitgliedsbeiträgen.
2. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Verwaltungsausgaben werden nur entsprechend den vorhandenen Vereinsmitteln ersetzt. Vergütungen für Leistungen, die dem Zweck des Vereins dienen, können gegeben werden, dürfen aber nicht unverhältnismäßig hoch sein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt und Mitgliedsbeiträge zahlt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gestellt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand vorläufig, die Mitgliederversammlung abschließend. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens am 1. Tag eines Monats zum Monatschluss. Durch den Austritt bleibt der Mitgliedsbeitrag des Kalenderjahres unberührt.

5. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet und wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrags trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr in Verzug befindet.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen oder die Satzung grob verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Der Beschluss muss der*dem Betroffenen schriftlich übermittelt werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen 14 Tage Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (§ 5 Nr. 4);
 - d) durch Ausschluss (§ 5 Nr. 6);
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 5 Nr. 5);

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beratung und Beschluss über die grundsätzlichen sozial- und vereinspolitischen Ziele
 - Beschluss der Satzung des Vereins und etwaiger Satzungsänderungen.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme und Diskussion des Rechenschafts- und Finanzberichtes, sowie Entlastungserteilung.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - Empfehlungen in Angelegenheiten, in denen der Vorstand zuständig ist.
 - die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins aus wichtigen Gründen beschließt, oder

b) 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und zu behandelnden Themen die Einberufung vom Vorstand verlangt, oder

c) wenn der Vorstand aus weniger als 3 Personen besteht, um Nachwahlen zum Vorstand durchzuführen.

3. Grundsätzlich beschließt der Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 8). Die Einladung wird von der*dem Vorstandsvorsitzenden oder ihrem*seinem Stellvertreter*in in Textform (z.B. per E-Mail/Post) verschickt.

Im Fall von § 6.2. Satz 2 c) beschließt der Vorstand die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und verschickt die Einladung gemäß § 6.2. Satz 4.

Bei der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben und eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Mailadresse oder Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind nur zu behandeln, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn auf Vorschlag des Vorstands eine Sitzungsleitung und eine Protokollführung mit einfacher Mehrheit. In gleicher Form kann die Sitzungsleitung von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrecht sowie Rede- und Antragsrecht haben alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein angehören.

b) Vereinen sich mehrere Funktionen in einer Person, so hat diese nur eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

c) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für eine Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

d) Wahlen werden geheim und mit Stimmzettel vorgenommen. Der Einsatz hierfür geeigneter Wahlsoftware ist zulässig. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit finden zwei weitere Wahlgänge statt. Danach entscheidet das Los.

5. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Insbesondere sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in das Protokoll aufzunehmen und aufzubewahren. Die Sitzungsniederschrift wird von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die jeweils Vereinsmitglied sein müssen. Angestellte Mitarbeiter*innen des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen. Bleiben Plätze im Vorstand auf der Mitgliederversammlung vakant, können die vakanten Plätze ebenfalls bei jeder Mitgliederversammlung zur Nachwahl aufgerufen werden.
3. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen*eine Vorsitzende*n sowie einen*eine stellvertretende*n Vorsitzende*n. Der*die stellvertretende Vorsitzende vertritt den*die Vorsitzende*n bei deren Abwesenheit oder Verhinderung
4. Die*der Vorsitzende sowie die*der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern kann jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine Pauschale Vergütung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 EStG (Ehrenamtszuschale) gewährt werden. Sie dürfen in keinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen. Die Mitglieder erhalten, die ihnen durch die Amtsausübung entstehenden angemessenen Auslagen erstattet.
5. Der Vorstand wird von seiner*seinem Vorsitzenden in Textform (z.B. per E-Mail) fristgerecht eingeladen. Die Einberufung des Vorstandes kann, wenn die Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu auffordern, auch durch ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Präsenze, hybride und virtuelle Treffen

Jedes Treffen des Vorstandes und der Mitglieder einschließlich der Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelles Treffen oder als Kombination von beiden (hybrides Treffen) abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen an einem gemeinsamen Ort. Ein virtuelles Treffen erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz. Ein hybrides Treffen wird dadurch ermöglicht, dass den virtuell teilnehmenden Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der*Die für die Einladung Verantwortliche entscheidet über die Form des Treffens und teilt diese in der Einladung mit. Die Zugangsdaten zu einem virtuellen oder hybriden Treffen sind den Teilnehmer*innen jedenfalls eine Stunde vor Beginn des Treffens per E-Mail mitzuteilen. Bei der Organisation eines hybriden Treffens ist dafür Sorge zu tragen, dass die virtuell teilnehmenden Mitglieder Beiträge von präsent anwesenden Teilnehmer*innen hören und

sehen können. Bei der Durchführung von Wahlen oder der Fassung von Beschlüssen ist bei virtuellen und hybriden Treffen auf Antrag eine hierfür geeignete Wahlsoftware einzusetzen

§ 10 Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes

1. Über die Auflösung des Vereins oder den Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Der Zweck dient der Verwendung für Bildung und Erziehung, internationale Zusammenarbeit, Kunst oder Kultur nach Zustimmung des Finanzamtes an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft, die seine Verwendung zum Zweck im Sinne von § 2 dieser Satzung gewährleistet.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.
4. Die Auflösung des Vereins muss auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die gleiche Regelung gilt bei unbeabsichtigten Lücken der Satzung. Der Vorstand darf notwendige formale Berichtigungen im Satzungstext, die die Satzung nicht dem Sinn nach verändern dürfen, vornehmen.

Diese Satzung ersetzt die vom 10.08.2020 in ihrer letzten Fassung. Sie tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 10.12.2025 mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.